



GZ.: 11.0-40/1995

Deutschlandsberg, am 28.02.2013

Betr.: Gemeindegebiet Wies; Gesamtverordnung;
25. Fassung, Erstfassung vom 21.9.1984,
GZ.: 11.0/6-2013

Inhaltsangabe:

- § 1 Ortsgebiet
- § 2 Fahrverbot
- § 3 Fahrverbot für LKW
- § 4 Einfahrt verboten
- § 5 Halte- und Parkverbot
- § 6 Halte- und Parkverbot mit Zusatztafel (Behindertenparkplatz)
- § 7 Kurzparkzone
- § 8 Geh- und Radweg
- § 9 Vorrang geben
- § 10 Halt
- § 11 Geschwindigkeitsbeschränkungen 60/50/30
- § 12 Ortsdurchfahrt Wies (VO lt. Plan)
- § 13 Schutzweg
- § 14 Einbiegen verboten
- § 15 Wartepflicht bei Gegenverkehr
- § 16 Schneekettenpflicht
- § 17 allgemeine Bestimmungen

Gemäß § 43 Abs. 1 lit b Zif. 1 i.V.m. § 94 b Abs. 1 lit b StVO 1960 i.d.g.F. wird nachstehende

VERORDNUNG

erlassen:

§ 1

Am Beginn des verbauten Gebietes, wo die örtliche Zusammengehörigkeit mehrerer Bauwerke leicht erkennbar ist, werden nachstehende Ortsgebiete verordnet:

a.) Ortsgebiet Wies

- 1.) L 605 Km 5.155
- 2.) L 605 bei Km 6.920
- 3.) L 653 bei Km 2.447 lt. GV L 653
- 4.) B76 Km 38.364
- 5.) B76 Km 38.657
- 6.) Gaißereggerweg I Km 0,400 bei Schlossteich
- 7.) Feldweg II Km 0,170 bei Anwesen Feldweg 9
- 8.) Augweg I Km 0,280 bei Anwesen Aug 31
- 9.) Kapellenstraße Km 0,800 bei Anwesen Kapellenstraße 43
- 10.) Altenmarkter Straße V Km 0,060 bei Anwesen Altenmarkt 120
- 11.) Alte Straße I Km 0,580 bei Anwesen Alte Straße 37

b.) Ortsgebiet Aug

- 1.) Augweg I Km 0,560 bei Anwesen Aug 62
- 2.) Feldweg II Km 0,780 bei Anwesen Feldweg 12
- 3.) Augweg I Km 0,860 bei Anwesen Aug 79

c.) Ortsgebiet Vordersdorf

- 1.) L 652 bei Km 1.412
- 2.) Kohlenstraße bei Anwesen Vordersdorf 29
- 3.) Höhenstraße bei Anwesen Vordersdorf 39
- 4.) L 652 bei Km 1.600
- 5.) Bachsillyweg bei Anwesen Vordersdorf 88
- 6.) Gallerbergweg bei Anwesen Vordersdorf 17

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO erfolgt die Kundmachung der Verordnung durch das Aufstellen der Hinweiszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Zif. 17 a StVO „Ortstafel“ und Zif. 17 b StVO „Ortsende“.

§ 2

Für folgende Straßen wird im Gemeindegebiet von Wies ein Fahrverbot (in beiden Richtungen) verfügt.

- Zufahrt zu den Wohnhäusern Altenmarkter Straße Nr. 16, 18 und 20; ausgenommen Anrainer;
- Zufahrt zu den Wohnhäusern Altenmarkter Straße Nr. 12 und Nr. 14; ausgenommen Bewohner;
- Koglerweg von Anwesen Koglerweg 26 bis Anwesen Steyeregg 171 ausgenommen Anrainer und Radfahrer;
- Zufahrt zum Schloss Burgstall ab dem ersten Wehrturm, ausgenommen Zubringer und Bedienstete;
- für die Gemeindestraße Altenmarkter Straße III ab km 0,130 zum Kindergarten, ausgenommen Anrainer und Radfahrer;
- Busausfahrt in die LB76 bei Km 39,642 – von der LB76 in die Gemeindestraße Grundstück-Nr. 844/7, jeweils links und rechts der Einfahrt laut Lageplan (siehe Beilage)

- Busausfahrt in die LB 76 bei Km 39,642 – von der Gemeindestraße Grundstück-Nr. 844/7 in die LB76 einfahrend, jeweils links und rechts der Einfahrt mit der Zusatztafel gemäß § 54 StVO „ausgenommen Linienbusse“ laut Lageplan (siehe Beilage)

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO erfolgt die Kundmachung der Verordnung durch die Anbringung von Verbotsschildern gemäß § 52 lit a Zif. 1 StVO „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ mit den entsprechenden Zusatzschildern gemäß § 54 StVO.

§ 3

Auf nachstehenden Straßenzügen wird ein „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge“, verfügt.

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO erfolgt die Kundmachung dieser Verordnung durch das Aufstellen von Verbotsschildern gemäß § 52 lit a Zif. 7 a StVO „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge“, ohne Gewichtsangabe, ausgenommen Anrainer und Zustelldienste.

- auf der Altenmarkter Straße V, beginnend von der Einfahrt der LB76 auf einer Länge von 95 m bis zur linkskommenden Querverbindung zur LB76

§ 4

Am Beginn folgender Straße wird die Einfahrt verboten.

- Altenmarkter Straße V auf Höhe des Anwesen Altenmarkt 29 (mit Zusatztafel „20 m“);

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO erfolgt die Kundmachung dieser Verordnung durch die Anbringung von Verbotsschildern gemäß § 52 lit a Zif. 2 StVO „Einfahrt verboten“.

§ 5

Auf folgenden Straßen wird ein Halte- und Parkverbot verfügt.

- L 605 von Km 5.175 bis Km 5.265 (rechtsseitig mit Zusatztafel ausgenommen Zustelldienst).
- L 605 von Km 5.729 bis Km 5.781 (linksseitig);
- L 605 von Km 5,255 bis Km 5,393 (linksseitig mit Zusatztafel ausgenommen Zustelldienst);
- L 605 Km 5.584 bis Km 5.662 (linksseitig mit Zusatztafel ausgenommen Zustelldienst);

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO erfolgt die Kundmachung dieser Verordnung durch die Anbringung von Verbotsschildern gemäß § 52 lit a Zif. 13 b StVO „Halten und Parken verboten“ und den Zusatzschildern gemäß § 54 StVO „Anfang“ und „Ende“.

§ 6

Auf folgenden Straßen wird ein Halte- und Parkverbot von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr an Schultagen ausgenommen für Fahrzeuge die nach der Bestimmung des § 29b Abs. 4 gekennzeichnet sind (Behindertenparkplatz), verfügt:

- Am Marktplatz neben dem Kriegerdenkmal (Höhe L 605 bei Km 5,480 linksseitig)

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO erfolgt die Kundmachung dieser Verordnung durch die Anbringung von Verbotsschildern gemäß § 52 lit a Zif. 13 b StVO „Halten und Parken verboten“ und den Zusatztafeln gemäß § 54 StVO „von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr an Schultagen“ und „ausgenommen für Fahrzeuge die nach der Bestimmung des § 29b Abs. 4 gekennzeichnet sind“ sowie „Anfang“ und „Ende“.

§ 7

Für folgende Straße wird eine Kurzparkzone verordnet.

- L 605 von Km 5.733 bis Km 5.302;
- L 605 Str. Km. 5,755 bis Km. 5,200
- L 653 Str. Km. 2,815 bis Einmündung L 605
- Gemeindestraße „Am Schloßberg“ bis Parkplatz Rathaus bei Km. 0,010;

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO erfolgt die Kundmachung dieser Verordnung durch die Anbringung von Verbotsschildern gemäß § 52 lit a Zif. 13 d StVO „Kurzparkzone“ bzw. § 52 lit a Zif. 13 e StVO „Ende der Kurzparkzone“. Im unteren Teil des Zeichens oder auf einer Zusatztafel ist die Zeit, während der die Kurzparkzonenregelung gilt und die zulässige Kurzparkdauer anzugeben. Die Dauer in der unten verfügbaren Kurzparkzone wird mit 150 Min., der Zeitraum von Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Samstag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr festgelegt.

§ 8

Nachstehende für den Fußgänger- und Fahrradverkehr bestimmte und auch als solche gekennzeichnete Wege werden zu einem „Geh- und Radweg“ gemäß § 2 Abs. 1 Zif. 11 a StVO erklärt:

- Sulmweg (von der Aufbahrungshalle bis zur Sulmstraße. Der Weg verläuft entlang des linken Sulmufers, unterquert die L 653 und die Eisenbahnbrücke, mündet beim Mietwohnhaus Altenmarkter Straße 5 in die L 605 - dort endet der Geh- und Radweg zunächst, – weitergeführt wird er, von der Sulmbrücke (Schlauerbrücke) bis zur Sulmstraße);
- Am Anger (der Verbindungsweg, beginnend vom Anwesen Am Anger 35, westliche Grenze des Grundstückes Nr. 279/4, bis zur Einbindung Alte Straße an der südlichen

Grenze des Grundstückes Nr. 279/6 KG Altenmarkt); ausgenommen landwirtschaftliche Fahrzeuge.

- Friedhofweg (zwischen Kirche und Friedhof, beginnend ab der Einfahrt Wiedner bis zum Friedhofseingang)
- An der B76 von km 38.565 bis km 38.640 rechtsseitig

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO erfolgt die Kundmachung dieser Verordnung durch die Aufstellung der Gebotszeichen gemäß § 52 lit b Zif. 17 a StVO „Geh- und Radweg“, sowie § 52 lit b Zif. 22 a „Ende eines Gebotes“.

§ 9

Dem Verkehr auf der erstgenannten Straße ist der Vorrang zu geben.

- B 76 / Kohlenstraße
- B 76 / Haidenweg I
- B 76 / Kapellenweg bei Anwesen Kapellenstraße 43
- B 76 / Etzendorfweg
- B 76 / Koglerweg bei Anwesen Koglerweg 22
- B 76 / Am Waldrand
- B 76 / Kohlenstraße
- B 76 / Kowaldstraße
- B76 / Gaißereggweg IV
- B76 / Radlpaßstraße V
- B76 / Raplpaßstraße I
- B 76 / Patschweg
- L 605 / Altenmarkter Straße I
- L 605 / Altenmarkter Straße V bei Anwesen Altenmarkter Str. 70
- L 605 / Altenmarkter Straße V bei Anwesen Altenmarkt 120
- L 605 / Zufahrten zur Angersiedlung (3x)
- L 605 / Kapellenstraße
- L 605 / Haselweberweg I
- L 605 / Wohnhaus Ausfahrt Altenmarkter Straße 22 und 24
- L 605 / Wohnhaus Ausfahrt Altenmarkter Straße 16, 18 und 20
- L 605 / Wohnhaus Ausfahrt Altenmarkter Straße 12 und 14
- L 605 / Altenmarkter Straße III
- L 605 / Altenmarkter Straße II
- L 605 / Ausfahrt Wohnhäuser Altenmarkter Straße 4 und 6
- L 605 / Ausfahrt bei der Altenmarkter Straße 5
- L 605 / Ausfahrt zum öffentlichen Parkplatz und dem Verkaufsmarkt Zielpunkt Wies, Altenmarkter Straße 1
- L 652 / Am Sonnenhang
- L 652 / Zufahrt Wohnhäuser Am Sonnengrund 2 - 6
- L 652 / Zufahrt Wohnhäuser Am Sonnengrund 12 - 28
- L 652 / Auf der Aue II
- L 652 / Auf der Aue I
- L 652 / Zufahrt Wohnhäuser Vordersdorf 97 und 99 (Hofmann)

- L 652 / Etzendorfweg II
- L 652 / Kohlenstraße
- L 652 / Höhenstraße I
- L 652 / Hubenweg
- L 652 / Kraßweg II
- L 653 / Augweg I
- L 653 / Poscharnikweg
- L 653 / Lorenzweg
- L 653 / Am Haselberg II
- Oberhartstraße / Lambergstraße
- Gaißereggstraße / Bucheggstraße
- Gaißereggstraße / Kreuzbergstraße
- Gaißereggstraße / Primusweg bei Anwesen Gaißeregg 85
- Gaißereggerstraße/ Primusweg bei Anwesen Gaißeregg 73
- Augweg I / Feldweg II (Schnabel Kreuz)
- Altenmarkter Straße V / Kapellenweg bei Anwesen Kapellenstraße 23
- Altenmarkter Straße V / Kapellenweg bei Anwesen Kapellenstraße 19
- Altenmarkter Straße V / Altenmarkter Straße IV
- Altenmarkter Straße V / Sulfstraße
- Kraßweg I / Etzendorfweg II
- Kraßweg I / Kraßweg III
- Kraßweg I / Etzendorfweg I
- Kraßweg I / Kraßweg V
- Gaißereggstraße / Gieseleggweg
- Etzendorfweg I / Koglerweg
- Gemeindestraße Haiden / Zufahrt Anwesen Hörmsdorf 53
- Höllbergweg / Alte Straße
- Lambergweg I / Gieseleggweg I
- Glashüttenstraße / Wolfgruben
- KV B 76 / B 76
- KV B 76 / Bahnhofstraße
- KV B 76 / Zufahrt Gewerbebepark.

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO erfolgt die Kundmachung dieser Verordnung durch die Anbringung von Vorrangzeichen gemäß § 51 lit c Zif. 23 StVO „Vorrang geben“.

§ 10

Die erstgenannte Straße hat Vorrang vor der zweitgenannten Straße. Der benachrangte Verkehr hat an der Haltelinie anzuhalten und dem Verkehr den Vorrang einzuräumen.

- L 605 / Alte Straße I
- L 605 / Bahnhofstraße
- L 605 / Gaißereggweg I
- Bahnhofstraße / Sulfstraße
- B76 / Radlpaßstraße IV
- Kraßweg I / Etzendorfweg I

- L 605 / Ausfahrt zum Friedhof und Feuerwehrhaus
- L 653 / Feldweg II
- KV B 76 / Altenmarkterstraße V
- KV B 76 / Zufahrtstraße Hofer Parkplatz

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO erfolgt die Kundmachung dieser Verordnung durch die Anbringung von Vorrangzeichen gemäß § 52 lit c Zif. 24 StVO „Halt“.

§ 11

Für die nachstehenden Straßen des Gemeindestraßennetzes im Gemeindegebiet von Wies wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung erlassen:

a) Geschwindigkeitsbeschränkung 60

- L 605 von Km 6,304 bis Km 6,950 lt. GV L 605

b) Geschwindigkeitsbeschränkung 50

- Gaißereggerweg I im Bereich von der Ortstafel Wies (Schlossteich) bis 20 m nördlich der nördlichen Anwesen Gaißeregg 43
- Kraßweg I im Bereich Höhe Anwesen Kraß 17 bis Anwesen Kraß 110

c) Geschwindigkeitsbeschränkung 30

- Kapellenstraße im Bereich
 1. des östlichen Teiles der Kapellenstraße unmittelbar östlich der Zufahrt zu Anwesen Kapellenstraße 4 bis unmittelbar östlich vor der Kreuzung mit der Altenmarkter Straße V
 2. des westlichen Teiles der Kapellenstraße unmittelbar westlich vor der Kreuzung mit der Altenmarkter Straße V bis unmittelbar östlich der Einmündung in die B 76.
- L 605 von der Ortseinfahrt Wies bei Km. 5.175 bis Km. 5.769 **für LKW**
- Im Bereich der Zufahrt Feuerwehr bis Friedhof
- Im Bereich der Wohnhäuser Am Anger
- Kohlenstraße im Bereich Anwesen Kohlenstraße 3 bis Anwesen Kohlenstraße 23
- Kraßweg I im Bereich Anwesen Kraß 69 bis Anwesen Kraß 86
- Gaißereggerweg I im Bereich Anwesen Gaißeregg 115 bis Anwesen Lamberg 89
- Altenmarkter Straße V im Bereich Altenmarkt 36 bis KV B76 und Ausfahrten B76 Anwesen Altenmarkt 29

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO erfolgt die Kundmachung durch das Aufstellen der Verbotsschilder gemäß § 52 lit a Zif. 10 a StVO „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ und Zif. 10 b StVO „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“.

§ 12

Die gegenständlichen Verkehrszeichen, betreffend die Ortsdurchfahrt Wies, L 605/L 653 – Marktplatz, werden laut beiliegenden Ordnungsplan vom 12.10.2009 verordnet (siehe Beilage).

§ 13

Gemäß § 53 Abs. 1 Ziffer 2 a StVO wird nachfolgender Schutzweg verordnet:

- auf der L 605, Km 5,254
- auf der L 605, Km 5,451
- auf der L 605, Km 5,520
- auf der L 605, Km 5,622
- auf der L 605, Km 5,750
- auf der L 605, Km 5,866
- auf der L 605, Km 5,940
- auf der L 605, Km 6,295
- auf der L 653, Km 2,295
- auf der Bahnhofstraße, Km 0,050
- auf der Bahnhofstraße, Km 0,320

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch das Anbringen der Bodenmarkierungen im Sinne des § 16 Bodenmarkierungsverordnung 1995, BGBl. 848 idgF und das Aufstellen des Hinweiszeichens gemäß § 53 Abs. 1 Ziffer 2 a StVO „Kennzeichnung eines Schutzweges

§ 14

In nachstehendem Kreuzungsbereich wird das Einbiegen nach rechts verboten.

- Ausfahrt Anwesen Zielpunkt Höhe L 605, Km 5,800

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch das Anbringen eines Verbotsszeichens gemäß § 52 lit. a Ziffer 3b StVO "Einbiegen nach rechts verboten".

In nachstehendem Kreuzungsbereich wird das Einbiegen links verboten.

- L 605, Km 5,800 (rechtsseitig)

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch das Anbringen eines Verbotsszeichens gemäß § 52 lit. a Ziffer 3b StVO "Einbiegen nach links verboten".

§ 15

„Wartepflicht bei Gegenverkehr“ Am Schlossberg, im Bereich der Verengung Gartenmauer und Wirtschaftsgebäude Schloss Burgstall.

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO erfolgt die Kundmachung durch das Aufstellen der Verbotsszeichen gemäß §52/5 Wartepflicht bei Gegenverkehr und dem Gebotszeichen 53/7a Wartepflicht für Gegenverkehr.

§ 16

„Kettenpflicht bei Schneefahrbahn“, im Bereich Kraßweg III von Anwesen Kraß 83 bis Kreuzungsbereich zu Kraßweg I

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO erfolgt die Kundmachung durch das Aufstellen der Gebotszeichen gemäß §52/22 „Schneeketten vorgeschrieben“

§ 17

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO tritt diese Verordnung mit der Anbringung der verfügbaren Straßenverkehrszeichen bzw. Bodenmarkierungen gemäß Bodenmarkierungsverordnung BGBl. 1995/848 idgF und BGBl. 2002/II/370 in Kraft. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist in einem Aktenvermerk gemäß §16 AVG 1991 festzuhalten.

Die „Km-Angaben“ beziehen sich auf die angemessene Entfernung der angeführten Straße in aufsteigender Kilometrierung – straßenmittig – vom niedrigeren Hektometer aus gemessen.

Erläuterung:

KV = Kreisverkehr

Straßenbezeichnungen wurden aus dem ländlichen Wegenetz der Steiermärkischen Landesregierung für die Marktgemeinde Wies 60343 übernommen

Ergeht an:

- 1.) die Marktgemeinde Wies zur Kenntnis;
- 2.) die Polizeiinspektion Wies zur Kenntnis;
- 3.) die Straßenmeisterei 8552 Eibiswald zur Kenntnis;
- 4.) die Baubezirksleitung Südweststeiermark, 8435 Wagna, zur Kenntnis;
- 5.) die Wirtschaftskammer Steiermark, Bezirksstelle Deutschlandsberg, zur Kenntnis;
- 6.) die Arbeiterkammer Steiermark, Bezirksstelle Deutschlandsberg, zur Kenntnis;
- 7.) die Kammer für Land- und Forstwirtschaft, Bezirksstelle Deutschlandsberg, zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann:
In Vertretung:

(Mag. Sabine Stubinger)

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der
Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>



Das Land
Steiermark